



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2014-23758

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Troger/Mag. Röck/Kn Klappe 1463 Innsbruck, 23.10.2014

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird

Bezug: Ihre GZ.: VD-90/561-2014
Ihr Schreiben vom 02.10.2014

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 wie folgt Stellung:

Ad § 11 (1):

In Bezugnahme auf die zahlreichen Streichungen im Änderungsentwurf macht die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol darauf aufmerksam, dass § 11 Abs. 1 im Gesetzesänderungsentwurf selbst, sowie in den Erläuternden Bemerkungen, nicht aufscheint. Auffallend in diesem Zusammenhang ist, dass eben diese Gesetzesstelle in der Textgegenüberstellung gestrichen ist und die unterstrichenen Änderungen mit Abs. 2 beginnen. Daraus lässt sich schließen, dass § 11 Abs. 1 unverändert beibehalten wird. Dies ist daher zu berichtigen.

Ad § 11 (2):

Das Kurienwahlrecht in Österreich, so auch im Tiroler Tourismusgesetz, gibt immer wieder Anlass für Diskussionen. Diese Art des Wahlrechts stammt noch aus den Zeiten der Monarchie (Februarpatent 1861 von Kaiser Franz Joseph) und wurde bereits in der Ersten Republik durch das jetzige allgemeine Wahlrecht ersetzt. Wiewohl es nachvollziehbar ist, dass tourismusstärkere Gemeinden eine entsprechend stärkere Vertretung anstreben, so sind im Gesetz alle Vorkehrungen zu treffen um zu vermeiden, dass andere Gemeinden

dann deutlich weniger oder gar nicht mehr im Aufsichtsrat vertreten sind. Zu der mit diesem Entwurf dargelegten Anwendung des Kurienwahlrechtes auch auf die Wahl der Gemeindevertreter sehen wir nur ungenügend gewährleistet, dass alle Gemeinden in Entscheidungen der touristischen Entwicklung mit eingebunden sind.

Im Hinblick auf die vielfache zeitliche Inanspruchnahme der Bürgermeister wäre es zweckdienlich, im Falle von deren Verhinderungen einen Gemeindevertreter, vorzugsweise den Vizebürgermeister oder einen fachkundigen Gemeindevorstand, zu Aufsichtsrats-sitzungen entsenden zu können. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist daher der Auffassung, dass es einer Vertretungsregelung für die zum Aufsichtsrat bestellten Bürgermeister bedarf.

Ad § 28 (2):

Die neugefasste Regelung im betreffenden Absatz bezüglich der Vorgangsweise im Zahlungsverkehr ist in dieser Form praktisch nicht durchführbar. Dass einerseits das *Vieraugenprinzip* zu gelten hat, aber gleichzeitig Banküberweisungen vom Obmann und Geschäftsführer *getrennt zu veranlassen* sind, ist aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nicht zweckentsprechend. Dies würde bedeuten, dass eine Banküberweisung nicht einmal, sondern zweimal (vom Obmann und vom Geschäftsführer) zu veranlassen ist. Nach unserer Auffassung sollten Gesetze in einer Form verfasst werden, dass diese lesbar und vor allem im täglichen Geschäftsverkehr anwendbar sind.

§ 28 Abs. 2 ist daher entsprechend zu berichtigen.

Alle weiteren geänderten Bestimmungen nimmt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)